



Regierungsratsbeschluss vom 15. Dezember 2020

Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG); Teilrevision	P201735
Vertrag mit Einwohnergemeinde Riehen betreffend den Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei Personen mit Wohnsitz in Riehen; Teilrevision	P201736
Vertrag mit Einwohnergemeinde Bettingen betreffend den Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei Personen mit Wohnsitz in Bettingen; Teilrevision	P201737

BER WSU vom 01.12.2020

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Entwurf zur Änderung der Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (VELG).
2. Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.
3. Der Regierungsrat genehmigt den Vertrag betreffend den Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei Personen mit Wohnsitz in Riehen mit der Einwohnergemeinde Riehen sowie den Vertrag betreffend den Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen bei Personen mit Wohnsitz in Bettingen.

Begründung

Die Zuständigkeit zum Vollzug der Ergänzungsleistungen und Beihilfen für Personen mit Wohnsitz in Riehen oder Bettingen wird gemäss kantonalem Recht zwischen dem Amt für Sozialbeiträge und den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen aufgeteilt. Mit Inkrafttreten der EL-Reform 2021 soll der Vollzug, der während mehr als dreissig Jahren durch die Gemeindeverwaltung erbracht wurde, wieder an das Amt für Sozialbeiträge übertragen werden.

Die Modalitäten der Aufgabenübertragung werden zwischen dem Kanton Basel-Stadt und den Einwohnergemeinden Riehen sowie Bettingen vertraglich geregelt. Die Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung wird durch Aufhebung von § 18 Abs. 2 dahingehend geändert, dass das Amt für Sozialbeiträge alleinige Vollzugsinstanz für die hoheitliche Aufgabe ist.

